

des Staatlichen Notariats vom 19.10.1952 [GBl. Nr. 146 S. 1055] und der VO über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15.10.1952 [GBl. Nr. 146 S. 1057]) bestand das Anwaltsnotariat auf dem Gebiet der ehemaligen DDR, wie es vielfach in verschiedenen Bundesländern im alten Bundesgebiet existiert.

Vom SED-Regime war das Anwaltsnotariat nie förmlich abgeschafft, aber im Zuge der Zwangsmaßnahmen gegen die Unabhängigkeit der Anwaltschaft weitestgehend ausgetrocknet worden. Daß gerade im Bereich der Notariatsgeschäfte in dem Gebiet der fünf neuen Bundesländer Handlungsbedarf besteht, ist allgemein bekannt. Viele Bürger und Rechtsanwälte erfahren dies derzeit in eigenem Erleben. Die Bevölkerung und die Wirtschaft müssen daher an der Wiederherstellung des Anwaltsnotariates ein fundamentales Interesse haben, um das Investitionshemmnis der langen Wartezeiten auf einen Beurkundungstermin endlich zu beseitigen. Gegenwärtig sind ca. 90 % der Mitarbeiter der Staatlichen Notariate als Notare in eigener Praxis zugelassen bzw. befinden sich im Zulassungsverfahren. Hiervon in Abzug zu bringen sind noch die Mitarbeiter des ehemaligen Staatlichen Notariates Berlin (Ost). Soweit bekannt, liegen aus dem alten Bundesgebiet bisher zwanzig Anträge auf Notarzulassung vor.

Auch dies ist zu registrieren, auch hier besteht für die künftigen Anwaltskammern und die Anwaltsvereine in den fünf neuen Bundesländern, die sich bereits gebildet haben, dringender Handlungsbedarf. Im Interesse der Rechtssuchenden und der Rechtspflege müssen diese in Zusammenarbeit mit dem Gesetzgeber bald eine Regelung erreichen, die das Anwaltsnotariat in den neuen fünf Bundesländern wieder herstellt. Dies könnte im Wege einer Gesetzesänderung geschehen.

*

Solidarität solle nicht länger nur ihren Platz in Festtagsreden haben, sondern praktiziert werden, so appellierte nach Presseberichten Altbundeskanzler Brandt in seiner Ansprache in der ersten Sitzung des gesamtdeutschen Parlamentes am 4.10.1990 in Berlin. Dies kann man als einen Appell an alle, nicht nur an die Parlamentarier, also auch an die Anwaltschaft in den nun sechzehn Bundesländern verstehen. Solidarität und Innovation ist von der Anwaltschaft gefordert, um in der kommenden Legislaturperiode vom Gesetzgeber eine Reform ihres in Rechtsanwaltsgesetz und Bundesrechtsanwaltsordnung geregelten Berufsrechts einzufordern. Eine Reform, die die Anwaltschaft zur Erfüllung ihres Rechtspflegeauftrages im sich vereinigenden Europa stärkt und nicht behindert. Sie muß dabei Hinweise beachten, wie sie jüngst der Bundeswirtschaftsminister gegeben hat:

„Die europäische Integration hat die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit gebracht. Der Wettbewerb nimmt zu, auch zwischen freien Berufen und großen gewerblichen Dienstleistungsunternehmen. Die Nachfrage wird differenzierter. Es werden integrierte Problemlösungen erwartet. Sich an diese Entwicklung anzupassen, eröffnet neue Chancen. Manche fühlen sich dadurch aber auch bedroht. Offen gesagt: Manchen Berufen hängt ihr antiquiertes Berufsrecht wie ein Klotz am Bein auf dem Weg in den europäischen Wettbewerb. Der Berichterstatter über den Juristentag habe ich entnommen, daß die Traditionalisten sich wiederum durchgesetzt haben. Ich glaube nicht, daß dies der richtige Weg in den europäischen Binnenmarkt ist. Berufsrecht darf nicht zu Standesrecht verkümmern. Deshalb müssen die traditionellen Berufe im eigenen Interesse ihr Berufsrecht überdenken ... Ich sehe in der Reform des Berufsrechts für die nächste Legislaturperiode eine Aufgabe von hoher wirtschafts- und binnenmarktpolitischer Bedeutung.“¹⁵

Das Rechtsanwaltsgesetz wird, so ist zu hoffen, am Ende der kommenden Legislaturperiode, also Ende 1994, sein kurzes Leben in der Geschichte der deutschen Anwaltschaft beendet haben und aufgegangen sein in einer dann bundesweiten, europäisierten Bundesrechtsanwaltsordnung. Bis dahin ist das Rechtsanwaltsgesetz eine gute und brauchbare Grundlage für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, unabhängig und gleichberechtigt mit anderen Organen den Rechtsstaat in den fünf neuen Bundesländern zu verwirklichen.

¹⁵ Rede des Bundesministers für Wirtschaft, Dr. H. Haussmann, auf dem Bundeskongreß 1990 des Bundesverbandes der Freien Berufe am 25.9.1990 in Bad Honnef, „Gesamtdeutsche und europäische Perspektiven für die Freien Berufe“.

Die Tätigkeit der Schiedsstellen in den Gemeinden - eine neue Form außergerichtlicher Schlichtung

INGETRAUD MATTHEUS und KARIN SCHÜLER, Berlin

Nach Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der BRD haben die Konflikt- und Schiedskommissionen als rechtsprechende Organe keinen Bestand mehr. Künftig soll aber keinesfalls auf die Möglichkeit außergerichtlicher Streitbeilegung verzichtet werden.

Auch in der Bundesrepublik haben sich vielfältige Formen außergerichtlicher Schlichtung von Rechtskonflikten herausgebildet. In Berlin und in den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein können sich Bürger zur Klärung von Streitigkeiten zwischen Privatpersonen an einen Schiedsmann wenden. In einigen Ländern leisten staatliche Gütestellen Hilfe bei der außergerichtlichen Beilegung bürgerlich-rechtlicher Streitigkeiten.

Für die Länder auf dem Gebiet der ehemaligen DDR sollte ein demokratisches Modell außergerichtlicher Streitbeilegung geschaffen werden, das den fortgeschrittenen Erfahrungen des Schiedsmannwesens in der BRD entspricht und zugleich spezifische Formen außergerichtlicher Konfliktlösung im Strafrecht unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten neu konzipiert. Grundlage dafür ist das Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden vom 13. 9.1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1527).¹ Die Schiedsstellen sind zuständig für Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in bestimmten Strafverfahren wegen geringfügiger Straftaten. Ihre Tätigkeit hat das Ziel, eine Einigung bzw. eine Aussöhnung zwischen den streitbefangenen Bürgern herbeizuführen. Sie haben keine Entscheidungsbefugnis. Kann der Rechtskonflikt nicht durch eine Einigung beigelegt werden, ist u.U. der Gang zum Gericht nicht zu vermeiden.

Bildung der Schiedsstellen und ihre materielle Sicherstellung

Schiedsstellen werden gem. § 1 in jeder Gemeinde, in kreisangehörigen und kreisfreien Städten sowie in den Stadtbezirken von Berlin gebildet. Den rechtssuchenden Bürgern soll ein möglichst leichter Zugang zu den Schiedsstellen ermöglicht werden. Deshalb sollte der örtliche Zuständigkeitsbereich der Schiedsstellen etwa 10 000 Bürger erfassen. Außer der Einwohnerzahl sollten aber auch solche Bedingungen wie die Ausdehnung des Gemeindegebiets (Einwohnerdichte) und die öffentlichen Verkehrsverbindungen beachtet werden.

Je nach territorialer Situation können demzufolge mehrere kleine Gemeinden eine gemeinsame Schiedsstelle errichten, oder es werden in größeren Gemeinden mehrere Schiedsstellen gebildet. Die Gemeindevertretung kann die bisherigen Bereiche der Schiedskommissionen als Zuständigkeitsbereich der künftigen Schiedsstellen bestimmen. Verantwortlich dafür sind in den Gemeinden die Gemeindevertretungen und in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten sowie in den Stadtbezirken von Berlin die Stadtverordnetenversammlungen. Die Schiedsstellen sind innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 13. 9.1990 zu bilden.²

Die den Schiedsstellen obliegenden Aufgaben nehmen Schiedspersonen wahr, die dieses Amt ehrenamtlich ausüben. Die Schiedsstelle ist grundsätzlich als Kollegialorgan tätig, d.h., sie ist mit einem Vorsitzenden und mit zwei Stellvertretern besetzt (§ 2). Damit wird die Tradition der kollektiven Tätigkeit der Schiedskommissionen fortgesetzt. Die Schlichtungs- bzw. Sühneverhandlung kann ausnahmsweise auch von einer Schiedsperson allein geführt werden, z.B. dann, wenn zu einer einzelnen Schiedsperson ein

¹ Entsprechend den Festlegungen im Einigungsvertrag bleibt dieses Gesetz in Kraft (vgl. Anlage II, Kap. III, A, Abschn. I, Nr. 3). Alle hier ohne nähere Bezeichnung angeführten Paragraphen beziehen sich auf dieses Gesetz.

² Gemäß § 58 trat das Gesetz am Tag des Inkrafttretens des Einigungsvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland in Kraft.